



TAGESFAHRT ZUR BUGA IN ERFURT

Tagesfahrt zur Bundesgartenschau

Genießen Sie einen Tag Auszeit bei einer **Tagesfahrt** zur **BUGA** im wunderschönen **Erfurt**.

Sie erwartet eine Fahrt im modernen Reisebus ausgehend von den Zustiegsstellen in Magdeburg, Schönebeck und Burg.

In **Erfurt** angekommen, ist der Eintritt zum **BUGA**-Gelände sowie eine Übersichtsführung durch die wunderschöne Blumen- und Pflanzenwelt Teil Ihrer **Tagesfahrt**.

Leistungen

Leistungen:

- ✓ Fahrt im modernen Reisebus
- ✓ Eintritt und Übersichtsführung

Zustiegsstellen:

- ✓ Magdeburg ZOB
- ✓ Schönebeck Hast. Am Stadtfeld/
Poliklinik
- ✓ Burg Bahnhof

**ABO-VORTEIL: Abonnenten
der Volksstimme sparen 10€
auf den angegebenen
Reisepreis!**

MTZ: 35

VERANSTALTER

Vetter Touristik Reiseverkehrs GmbH
Hinsdorfer Weg 1
D-06780 Zörbig OT Salzfurkapelle

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reisetrip nicht erreicht werden sollte, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Absagefristen und weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Die von uns vermittelten Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. (Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung, auch Gäste mit Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung.)

Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. gesonderte Einreisebestimmungen für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR TAGESFAHRTEN UND TRANSFERFAHRTEN

GÜLTIG AB FEBRUAR 2022

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit ihrer Reiseanmeldung bieten Sie Vetter Touristik den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch oder durch Bildschirmsysteme vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch Vetter Touristik zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang der schriftlichen Reisebestätigung durch Vetter Touristik entweder beim Kunden selbst oder im entsprechenden Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde. Weicht der Inhalt dieser Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Wird dieses Angebot vom Kunden innerhalb dieser Frist nicht durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Zahlung des Reisepreises bzw. Anzahlung) angenommen, so gilt das Neuangebot als abgelehnt, es sei denn, dass Vetter Touristik den Kunden darauf hingewiesen hat, dass nach Ablauf dieser Frist vom Einverständnis im Hinblick auf die Vertragsänderung ausgeht. Für telefonische Buchungen gilt, dass bis 30 Tage vor Reisebeginn nur der unverbindliche Buchungswunsch des Kunden entgegen genommen und die Leistung reserviert wird. Vetter Touristik übermittelt den Kunden ein Buchungsformular mit diesen Reisebedingungen. Füllt der Kunde dieses aus und sendet es innerhalb von 7 Tagen rechtsverbindlich unterzeichnet zurück, so kommt die Buchungsbestätigung zustande. Telefonische Buchungen, welche kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind sofort verbindlich und führen zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages.

2. Bezahlung

Nach Anmeldung der Reise erhält der Anmelder oder das Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, unverzüglich die Reisebestätigung. Mit Abschluss des Reisevertrages ist die Zahlung fällig.

3. Leistungen

- a) Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog/Sonderausschreibungen) in Verbindung mit den Reiseunterlagen, insbesondere der Reisebestätigung und dem Voucher.
- b) Änderungen und Nebenabreden sind vom Veranstalter schriftlich zu bestätigen.
- c) Für nicht im Katalog o. ä. ausgeschriebene Zustiegsorte kann ein Transferzuschlag erhoben werden. Die Liste ist in der Buchungszentrale erhältlich.
- d) Maßgebend für die Gewährung einer Kinderermäßigung ist das Alter des Kindes bei Reiseantritt.

- e) Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt bei Eingang der Buchung. Sitzplätze sind nicht Vertragsbestandteil. Veränderungen sind aus beförderungstechnischen Gründen möglich.

4. Leistungs- und Preisänderungen

- a) Änderungen und Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Vetter Touristik nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären.
- c) Im Fall einer erheblichen Änderung einer Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurück treten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- d) Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.
- e) Der Reisende hat die Rechte aus 4c unverzüglich nach der Erklärung von Vetter Touristik geltend zu machen. Umbuchungen der Reise nach Reisebeginn sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sind bei der zuständigen Reiseleitung vorzunehmen. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

5. Rücktritt durch Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Kunde kann vor Reisebeginn zurücktreten. Der Rücktritt ist unter der angegebenen Adresse oder bei der Buchungsstelle empfohlenerweise schriftlich zu erklären. In diesem Fall kann Vetter Touristik von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen.

- a) Hierfür sind in der Regel pauschal je angemeldeten Teilnehmer folgende Prozentsätze maßgeblich:

Für Tagesfahrten

Von der Buchung an

- bis 20 Tage vor Reisebeginn 10% des Reisepreises
- 19 bis 4 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
- 3 bis 1 Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- bei Nichtanreise 100% des Reisepreises.

Für Transferfahrten

Von der Buchung an

- bis 70 Tage vor Reisebeginn 25% des Reisepreises
- 69 bis 42 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
- 41 bis 22 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises
- 21 bis 14 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- 13 bis 2 Tage vor Reisebeginn 80% des Reisepreises
- 1 Tag und bei Nichtanreise 95% des Reisepreises.

- b) Bei Stornierungen von Reisen, in deren Leistungen bzw. Zusatzleistungen Eintrittskarten (Theater, Musical, Konzert) enthalten sind, gelten unabhängig vom Stornetermin 80% Stornokosten und bei Nichtanreise 100%.

- c) Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die Kosten von Vetter Touristik anlässlich der nicht angetretenen Reise geringer waren. Sollten die der Vetter Touristik durch den Rücktritt entstandenen Kosten höher sein als der Pauschalbetrag, der verlangt werden kann, so wird von dem Kunden dieser Betrag geschuldet.

- d) Erfolgt die Stornierung einer Buchung nur teilweise (Anzahl, Personen, Leistungen), beziehen sich obige Entschädigungssätze auf die Differenz der Rechnungssummen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf anteilige

Erstattung des Reisepreises. Vetter Touristik wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch Vetter Touristik

Vetter Touristik kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Mahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. So behält Vetter Touristik den Anspruch auf den Reisepreis. Vetter Touristik muss sich allerdings den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Vetter Touristik aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der Vetter Touristik von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

- Bis 1 Woche vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird und diese bis 1 Woche vor vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht erreicht ist. In jedem Fall ist Vetter Touristik verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Haftung

Vetter Touristik haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: Die gewissenhafte Reisevorbereitung; die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger; die Richtigkeit der im Katalog angegebenen Reiseleistungen; die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. Vetter Touristik übernimmt keine Haftung für Verluste, Diebstähle, Verspätungen oder Unregelmäßigkeiten der Flug- bzw. Fahrzeiten. Darüber hinaus haftet Vetter Touristik nicht bei der Beeinträchtigung der Reise durch höhere Gewalt, wie z.B. Streiks, Krieg, innere Unruhen, Natur- und sonstige Katastrophen, Epidemien, Umweltbelastungen, Verfügungen der Behörden usw.

9. Gewährleistung

Wird die Reise nicht ordnungsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Vetter Touristik kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Vetter Touristik kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er die Reismängel bei Vetter Touristik (Busfahrer, Reiseleitung) unverzüglich anzeigt. Der Reisepreis ist verhältnismäßig herabzusetzen, wobei der Wert der gebuchten Reise und der erbrachten Reiseleistungen maßgeblich sind. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige scheiden Minderungsansprüche aus. Der Reisende kann den Vertrag bei erheblicher Beeinträchtigung der Reise durch einen Mangel kündigen, wenn Vetter Touristik nach einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet.

10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von Vetter Touristik für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Vetter Touristik haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausstellungen, Theaterbesuche, Veranstaltungen etc.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Für Leistungen, bei denen Vetter Touristik nur als Vermittler auftritt, worauf in den Ausschreibungen hingewiesen wird, haftet der jeweilige Veranstalter nach seinen Bedingungen, die dem Reisetilnehmer vor der Reiseanmeldung verfügbar sein müssen. Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge) haftet Vetter Touristik grundsätzlich nicht.

11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach dem §§ 651 c bis 651 f BGB hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Vetter Touristik geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden am Einhalten der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c - 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

13. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann Vetter Touristik nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von Vetter Touristik gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Vetter Touristik maßgebend.

16. Veranstalter

Vetter Touristik Reiseverkehrs GmbH

Hinsdorfer Weg 1 • 06780 Zörbig OT Salzfurkapelle

Handelsregister: HRB10376 • Gerichtsstand: Amtsgericht Stendal

Internet: www.vetter-touristik.de

E-mail: info@vetter-touristik.de

Stand dieser Fassung: Februar 2022